

## Satzung

### § 1

#### Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Kunstverein Templin" und ist im Vereinsregister unter 3 VR 357 eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3. Er ist eine selbstständige und gemeinnützige Vereinigung zur Vertretung der Interessen von Künstlern, Kunstliebhabern und er ist der Kunstförderung verpflichtet.
- 1.4. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Templin.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Zweck des Vereins ist eine demokratische, parteiunabhängige Förderung der Kunstrezeption und des Kunstschaffens im Landkreis Uckermark und in der Stadt Templin.

Dies soll erreicht werden durch:

- 1.6.1. Ausstellungen von Kunstwerken der bildenden Kunst aller Genres in der Stadt Templin und im Landkreis Uckermark entsprechend den örtlichen Möglichkeiten.
- 1.6.2. Schaffung eines Fundus von Kunstwerken für Ausstellungen zur Förderung der Kunstrezeption und Lebenskultur im Alltag der Städte und Gemeinden der Uckermark z.B. in Galerien, öffentlichen Gebäuden, touristischen Einrichtungen, Schulen usw.
- 1.6.3. Überregionale Zusammenarbeit und kulturell-künstlerischer Austausch mit Partnern in der Uckermark, dem Land Brandenburg und den Partnerstädten in Europa.
- 1.6.4. Betreiben eine ständige Galerie für Kunst in zentraler Lage Templins.
- 1.6.5. Unterstützung bei der Erarbeitung einer Übersicht über das künstlerische Erbe unserer Region und seiner Erschließung für die Bürger des Kreises und ihrer Gäste durch Vorträge, Exkursionen und Druckerzeugnisse.
- 1.6.6. Förderung und Durchführung von Werkstatttagen, Kunst- und Bildungsprojekten, Atelierbesuchen und kreativer Auseinandersetzung der Bürger mit Kunst.
- 1.6.7. Eine aktive Jugendfürsorge und Jugendpflege auf künstlerischem Gebiet.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mittel des Vereins

- 3.1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es gelten lediglich Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen.
- 3.2. Geschäftsführende Mitglieder des Vorstands als auch besondere Vertreter entsprechend § 8.1.7. können entgeltpflichtige Anstellungsverträge erhalten.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Auflösung des Vereins

- 4.1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- 4.2. Die Auflösung des Vereins findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 4.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Templin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für Kunst interessiert, unabhängig von Wohnort oder Staatszugehörigkeit.
- 5.2. Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr beitreten. Sie benötigen eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- 5.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.4. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
- 5.5. Die Mitgliedschaft wird durch Anerkennung der Satzung und die Zahlung eines in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrages erworben.
- 5.6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
- 5.7. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen fachlichen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 5.8. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Mitgliedern bedient.
- 5.9. Die Mitgliedschaft umfasst folgende vier Stufen:
  1. Basismitgliedschaft: Es wird der normale Beitragssatz gezahlt.
  2. Monetäre Fördermitgliedschaft: Die monetäre Fördermitgliedschaft wird durch die Beitragsentrichtung eines mindestens dem erhöhten Mitgliedsbeitrages entsprechend (gemäß der aktuellen Beitragsordnung) erworben.
  3. Ausgezeichnete Fördermitgliedschaft: Es wird der normale Beitragssatz gezahlt und durch nichtmonetäre Leistungen ergänzt.
  4. Ehrenmitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Der Vorstand hat das Recht, besonders engagierte Mitglieder in den Rang der ausgezeichneten Fördermitgliedschaft und/oder der Ehrenmitgliedschaft zu heben und kann diese auch wieder entziehen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt: Dieser ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und bis spätestens vier Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
  - Tod
  - Ausschluss: Dieser erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen des Kunstvereins schädigt und bei Vorliegen von sonstigen wichtigen Gründen.
- 6.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen seine Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Über diesen befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 7

### Beitrag

- 7.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern (entsprechend ihrer Mitgliedschaftsstufen) Beiträge, deren Höhe in der aktuellen Beitragsordnung festgeschrieben ist.
- 7.2. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand (8.1), Mitgliederversammlung (8.2.) und Revisionskommission (8.3.).

#### 8.1. Vereinsvorstand

- 8.1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 8.1.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8.1.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 8.1.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB ) durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können andere Vorstandsmitglieder mit dieser Vertretung beauftragen. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.1.5. Der Vorstand tritt viermal jährlich oder bei dringendem Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.1.6. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Über jede Sitzung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- 8.1.7. Der Vorstand kann besondere Vertreter (§30 BGB) bestellen. Er kann Arbeitsgruppen einberufen und besonders sachverständige Mitglieder in die Vorstandsarbeit beratend einbeziehen. Eine Funktion als Vorstandsmitglied sowie ein Stimmrecht erwächst hieraus nicht.
- 8.1.8. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle wie klarstellende Veränderungen der Satzung auf Anregung von Notar, Rechtspfleger oder Finanzamt selbständig und ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

#### 8.2. Revisionskommission

- 8.2.1. Die Revisionskommission wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern.
- 8.2.2. Sie kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und ihre Verwendung und berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

#### 8.3. Mitgliederversammlung

- 8.3.1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.
- 8.3.2. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
- 8.3.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, einberufen.
- 8.3.4. Die Schriftform nach 8.3.3. wird durch die elektronische Form gewahrt. Zustellungen sind an die letzte, seitens des Mitglieds an den Vorstand gemeldete Email Adresse zu richten. In Ermangelung einer Email Adresse gilt der postalische weg an die ebenso letztgemeldete Adresse.
- 8.3.5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 8.3.6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.3.7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Dabei darf jeder Anwesende nur für ein weiteres Mitglied stimmen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- 8.3.8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist diese Mehrheit in der Versammlung nicht anwesend, findet eine Wiederholung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats statt, in welcher dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung ausreicht.
- 8.3.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Satzung wird am 28. November 2015 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und ersetzt die Satzung vom 17. März 2008.